

Sitzungsvorlage 32/2019**Kommunale Jugendarbeit in Nordheim;****Weiterführung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordheim und der Evangelischen Kirchengemeinde**Sachverhalt:

Die kommunale Jugendarbeit in Nordheim ist durch drei Aufgabenbereiche geprägt:

- die Offene Jugendarbeit,
- die Kooperation mit der Kurt-von-Marval-Schule,
- die Ausgestaltung in den Sommer-, Herbst- sowie Osterferien für Kinder und Jugendliche.

Neben dem Jugendhausleiter und der FSJ-Stelle ergänzt die 25%-Stelle des Gemeindediakons Bernd Maier die optimale personelle Ausstattung der kommunalen Jugendarbeit. Der Dienstauftrag für die 25%-Stelle des Jugendreferenten beinhaltet die Bereiche „offener Betrieb“, „Schülerbetreuung GMS“, „Einzelfallhilfe“, „Koordinierungs- und Planungsaufgaben“, „Verwaltung, Anleitung und Fortbildung“. Hierzu wurde mit der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Gemeinde Nordheim 25% der Personalkosten des Gemeindediakons finanziert. Diese Vereinbarung wurde bisher jeweils auf 5 Jahre abgeschlossen. Die aktuelle Vereinbarung läuft zum Ende dieses Jahres aus.

Der Gemeinderat wurde und wird in regelmäßigen Abständen über die Arbeit und die Erfordernisse der kommunalen Jugendarbeit informiert. Dabei wurde stets die Notwendigkeit ausreichender Personalausstattung anerkannt. Auf dieser Grundlage schlägt die Verwaltung vor, die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim und der Gemeinde Nordheim um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Der Entwurf der Vereinbarung zur 25%igen Dienstbeteiligung des Gemeindediakons an der offenen kommunalen Jugendarbeit ergibt sich aus der **Anlage**.

Beschlussvorschlag:

Die bürgerliche Gemeinde bietet der Evangelischen Kirchengemeinde an, die Vereinbarung zur 25%igen Dienstbeteiligung des Gemeindediakons an der offenen kommunalen Jugendarbeit auf weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2025, abzuschließen.

gw

Offene kommunale Jugendarbeit in Nordheim

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch Bürgermeister Volker Schiek und der

Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim

vertreten durch Pfarrer Stephan Liebau

Vorbemerkung:

Durch Absprachen zwischen dem Evang. Kirchenbezirk Brackenheim und der Evang. Kirchengemeinde Nordheim wird der Dienstauftrag von Gemeinédiakon Maier in Nordheim weiterhin um 25% reduziert. Dadurch kann die Mitarbeit des Gemeinédiakons in der offenen kommunalen Jugendarbeit fortgesetzt werden.

Zur Regelung des Erforderlichen wird diese Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Inhalt

Der Dienstauftrag von Diakon Maier bei der Evang. Kirchengemeinde Nordheim mit einem Anteil von 25 % des vollen Dienstauftrags bleibt mit Zustimmung des Evang. Kirchenbezirks dahingehend geändert, dass dieser Anteil für die offene kommunale Jugendarbeit der Gemeinde Nordheim zur Verfügung gestellt wird. Die bürgerliche Gemeinde Nordheim ersetzt die dafür anfallenden Kosten (siehe § 2).

Diesen Dienstumfang nutzt die Gemeinde Nordheim auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.03.2019 für die Weiterführung der konfessionsübergreifenden offenen kommunalen Jugendarbeit. Die Tätigkeitsschwerpunkte sind im Dienstauftrag und in der Konzeption für die offene kommunale Jugendarbeit in Nordheim festgelegt.

§ 2 Umfang

Die Gemeinde Nordheim beteiligt sich ab 1.1.2020 weiter zu 25% an den der Kirchengemeinde Nordheim entstehenden Bruttoperalkosten von Gemeinédiakon Bernd Maier. Der zu zahlende Betrag beträgt jeweils 25% der Personalkosten und wird auf Anforderung an die Evang. Kirchengemeinde Nordheim überwiesen. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Vorauszahlungen auf jeweils Mitte des Quartals.

Der Arbeitsaufwand für die Tätigkeit im Sinne der offenen Jugendarbeit in Nordheim beträgt somit 25% der tariflichen Wochenarbeitszeit des Gemeindediakons. Bei Erkrankung hat die Evang. Kirchengemeinde keine Ersatzkraft zu stellen. Urlaub und Zeiten der Arbeitsausgleichstage sind je anteilig anzurechnen. Fortbildungszeiten werden dem jeweiligen Arbeitsfeld zugerechnet.

§ 3 Konzeption für die kommunale Jugendarbeit in Nordheim

Grundlage für die Ausgestaltung der offenen kommunalen Jugendarbeit ist die entsprechende Konzeption. Diese wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Für die konzeptionelle Arbeit ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Fachaufsicht, Vertretern der Gemeinde Nordheim, der Kirchengemeinde Nordheim, dem Gemeindediakon, Jugendlichen und weiteren Personen gebildet worden. Die Entscheidung über die Konzeption liegt nach Anhörung der übrigen Beteiligten bei der Gemeinde Nordheim.

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht

a) Dienstaufsicht:

Die Dienstaufsicht für Herrn Maier übt die Evangelische Kirchengemeinde Nordheim als Anstellungsträgerin mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten aus. Als Dienstpflichten gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gegenüber Herrn Maier. Die in der Konzeption erarbeiteten Tätigkeitsfelder sind ebenfalls im Rahmen der Dienstaufsicht umzusetzen.

Bei Fragen, Anregungen oder Unstimmigkeiten dienstrechtlicher Art, wendet sich die Gemeinde Nordheim an den Anstellungsträger, der eine gütliche Einigung anstrebt.

b) Fachaufsicht (Erarbeitung und Kontrolle der inhaltlichen Ziele):

Die Fachaufsicht über die Tätigkeit innerhalb dieser Vereinbarung wird der Gemeinde Nordheim in Abstimmung mit der Diakonischen Jugendhilfe Heilbronn (DJHN) übertragen.

Grundlage der Fachaufsicht ist die erarbeitete und bei Bedarf fortzuschreibende Konzeption für die offene kommunale Jugendarbeit in Nordheim.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist bis zum 31.12.2025 gültig (5 Jahre). Über die Fortführung, Veränderung oder Beendigung der Vereinbarung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung zu entscheiden. Maßgebend ist jeweils der Zeitpunkt der Benachrichtigung.

§ 6 Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen innerhalb der Fünfjahresfrist aufgelöst werden.

Bei Kündigung / Versetzung / Ausscheiden des Gemeindediakons Bernd Maier kann die Vereinbarung mit Wirkung der Kündigung / Versetzung / des Ausscheidens von jedem der Vertragspartner einseitig aufgehoben werden.

Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung ist in Fällen von groben Verletzungen der Dienstpflicht möglich.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Nordheim,

Gemeinde Nordheim

Evangelische Kirchengemeinde
Nordheim

Volker Schiek
Bürgermeister

Stephan Liebau
Pfarrer